

Aus dem Steuerbereich

Fahrkostenabzug: versteckte Steuererhöhung

Am 9. Februar 2014 wurde die sogenannte FABI Vorlage vom Schweizer Stimmvolk angenommen. In dieser Finanzierungsvorlage über den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist eine Steuerkomponente integriert. Die Fahrkosten, welche bisher effektiv in Abzug gebracht werden konnten, werden auf Seite Bund für die direkte Bundessteuer ab dem 1. Januar 2016 auf Fr. 3'000 begrenzt. Der Kanton Bern hat diese Limite auf Fr. 6'700 festgesetzt.

Fahrkostenbegrenzung

Die Fahrkosten werden für die direkte Bundessteuer auf Fr. 3'000 limitiert. Die Begrenzung ist auf kantonaler Ebene unterschiedlich. Der Kanton Bern hat den Maximalabzug auf Fr. 6'700 festgelegt. Einige Kantone haben die gleiche Regelung wie der Bund übernommen, andere kennen keine Begrenzung (u.a. die Kantone Solothurn und Freiburg).

Für den Kanton Bern bedeutet dies konkret, dass Autofahrer bis und mit einer Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort von 10 Km (Bund) bzw. 22 Km (Kanton) gegenüber dem heutigen System keine Änderung erfahren. Alle Übrigen werden mit einem höheren steuerbaren Einkommen und somit mit einem höheren Steueraufwand rechnen müssen. Das folgende Beispiel soll die Auswirkungen aufzeigen:

Eine Person, die in Spiez wohnt und in Bern arbeitet konnte bis anhin einen täglichen Arbeitsweg von 80 Km steuerlich geltend machen. Bei 220 Arbeitstagen ergab dies einen Abzug von Fr. 12'320. Neu wird dieser auf Fr. 6'700 begrenzt (Kanton), was zu einem um Fr. 5'620 höheren steuerbaren Einkommen führt.

Mehrbelastung bei einem Geschäftsauto

Unselbstständig Erwerbende, welche ein Geschäftsauto zur Verfügung haben, müssen nebst dem bisherigen Privatanteil (9.6 % des Anschaffungswertes des verwendeten Autos)

zusätzlich den Fr. 3'000 (Bund) bzw. Fr. 6'700 (Kanton) übersteigenden Betrag für den Arbeitsweg als Einkommen deklarieren.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes hat diese Änderung auf die Mehrwertsteuer (Privatanteile) und die AHV keinen Einfluss.

Geringere Auswirkungen für ÖV Benutzer

Für ÖV-Benutzer sind die Auswirkungen in der Regel unbedeutend (die Kosten eines 2. Klasse GA von Fr. 3'655 können in Bezug auf den Bund nicht mehr vollumfänglich abgezogen werden). Für den Kanton ergeben sich keine Änderungen, da der Betrag der Begrenzung der Fahrkosten höher als der momentane Preis des GA's für die 2. Klasse ist.

Selbstständig Erwerbende

Arbeitnehmer mit GA vom Arbeitgeber

Ferner sind selbstständig Erwerbende und ÖV-Benutzer, welchen durch den Arbeitgeber ein GA zur Verfügung gestellt wird (geschäftliche Notwendigkeit vorausgesetzt), voraussichtlich von dieser Regelung nicht betroffen.

Fazit / Massnahmen

Vor allem Autofahrer, die nicht in der näheren Umgebung des Arbeitgebers wohnen, werden durch die FABI Vorlage finanzielle Nachteile erfahren. Wir empfehlen Ihnen Folgendes zu prüfen:

- Ist in Ihrem Fall der Einsatz eines Geschäftsfahrzeuges aus steuerlicher Sicht noch attraktiv oder sollte es in das Privatvermögen überführt werden?
- Sollte ein GA durch den Arbeitgeber finanziert werden?
- Ferner sollten die Spesenreglemente überprüft und gegebenenfalls an die neue Gesetzgebung angepasst werden.

Aus – und Weiterbildung: Positive Änderungen Für den Steuerpflichtigen

Das Berufsgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. April 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Dieser Beschluss bedeutet grundsätzlich eine positive Nachricht für die Steuerpflichtigen. Bisher wurde zwischen Ausbildung und Weiterbildung unterschieden, wobei nur letztere zum Abzug zugelassen wurde. Diese Unterscheidung war nicht immer einfach und teilweise wurde, nach unserer Meinung, zu Unrecht der Abzug nicht zugelassen.

Neue Kriterien

Ab 1. Januar 2016 wird die Unterscheidung Ausbildung-Weiterbildung nicht mehr gemacht. Sowohl Aus- wie auch Weiterbildungskosten können grundsätzlich steuerlich in Abzug gebracht werden. Allerdings sind sie jährlich auf Fr. 12'000 begrenzt und weiterhin gilt, dass nur berufsorientierte Kosten (ab Abschluss der Sekundarstufe II => Berufslehre, Maturität) berücksichtigt werden. Kosten für Grund- und Erstausbildungen und Schulungen aus dem Hobbybereich können nicht geltend gemacht werden.

Diese Regelung gilt für die ganze Schweiz; die Kantone könnten aber den Maximalabzug frei festsetzen. Der Kanton Bern hat die Limite des Bundes übernommen.

Übernahme Kosten des Arbeitgebers

Übernimmt der Arbeitgeber die berufsbedingten Aus- und Weiterbildungskosten, können sämtliche Aufwendungen als Geschäftskosten berücksichtigt werden (auch über Fr. 12'000).

Fazit / Massnahmen

Bei Ausbildungskosten über Fr. 12'000 sollte eine Finanzierung durch den Arbeitgeber in Betracht gezogen werden. Ferner empfehlen wir Ihnen, die Formulierung in den Weiterbildungsreglementen zu überprüfen, so dass

die Akzeptanz der Steuerverwaltung sichergestellt ist. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Wir helfen Ihnen bei Fragestellungen im Bereich der Berufskosten und können für Sie steueroptimale Varianten in diesem Zusammenhang aufzeigen.

Steuerfreier Kapitalgewinn und Firmenverkäufe, bei gleichzeitiger Weiterbeschäftigung

Kapitalgewinne von privat gehaltenen Aktien sind beim Verkauf grundsätzlich steuerfrei. Aufgrund eines aktuellen Bundesgerichtsentscheides (3. April 2015), ist ein solcher Kapitalgewinn, unerwartet und unverständlich, als Erwerbseinkommen besteuert worden.

Sachverhalt

Eine Beratungsunternehmung mit einem bedeutenden Gewinn ist an eine Gesellschaft verkauft worden. Die verkaufenden Partner arbeiteten in der verkauften Unternehmung weiter. Die Zahlung des Kaufpreises wurde in vier Tranchen festgelegt, wobei die erste Tranche sofort fällig war. Die Auszahlung der restlichen Beträge wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Partner in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis verblieben oder mit anderen Worten weiterhin für das Unternehmen tätig waren.

Auswirkungen

Insbesondere aufgrund dieser weiteren Mitarbeit, des Konkurrenzverbots und der gegenüber dem Kaufpreis geringen Substanz des Unternehmens, wurde der als steuerfrei geglaubte Kapitalgewinn vollumfänglich als steuerpflichtiges Lohneinkommen qualifiziert. Es erfolgte keine Teilausscheidung in Kapitalgewinn und Einkommen.

Die näheren, detaillierten Umstände sind aus der Urteilsbegründung nicht ersichtlich. Inwieweit es sich um eine Steuerumgehung im Einzelfall handelt, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

Das Urteil hinterlässt aber eine grosse Rechtsunsicherheit und überzeugt inhaltlich überhaupt nicht.

Fazit / Massnahmen

Zusammenfassend sind unseres Erachtens die folgenden Punkte heikel:

- Verkauf einer Gesellschaft ohne wesentliche Substanz

- Zahlung in mehreren Tranchen, welche an einen zu erzielenden Umsatz oder Gewinn gebunden sind
- Zahlung in mehreren Tranchen, welche an die Verpflichtung zur Weiterarbeit gebunden sind, kombiniert mit keiner oder einer geringen Entlohnung der Verkäufer
- Der Verkaufspreis liegt deutlich über dem Substanzwert (im Sachverhalt des Urteils 300 mal höher als Substanzwert)

Sollten Sie eine Beteiligungsveräusserung in Betracht ziehen, empfehlen wir Ihnen, vor der Umsetzung eine schriftliche Vorabklärung bei der Steuerverwaltung (Ruling) einzuholen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Kurze News aus dem Bereich MWST

Elektronische Abwicklung: Vereinfachungen für den Steuerpflichtigen

Ab dem zweiten Halbjahr 2015 können Steuerpflichtige schweizweit die Mehrwertsteuerabrechnungen über das elektronische Portal ESTV SuisseTax online erfassen (bisher begrenzt auf gewisse Kantone). Das System beinhaltet folgende Funktionen:

- Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung, Korrekturabrechnung
- Einreichung der Jahresabstimmung
- Fristverlängerung
- Übersicht über pendente und abgeschlossene Abrechnungen
- Elektronische Benutzerverwaltung

Bei der erstmaligen Benutzung muss ein persönliches Benutzerprofil erstellt und aus Gründen des Datenschutzes eine Vollmacht unterzeichnet werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte im Bereich Steuern stehen Ihnen unsere dipl. Steuerexperten gerne zur Verfügung:

Dieter Mathys
Stefan Bernhard
Thomas Hirsig



Die Geschäftsleitung der Engel Copera AG

Stefan Bernhard, Roland Melliger, Anne Marie Liechti, Dieter Mathys (stehend von links nach rechts)

Simon Stöckli, Thomas Votruba, Thomas Hirsig (sitzend von links nach rechts)

In einer Welt des schnellen Wandels stehen die Marktteilnehmer vor neuen Herausforderungen. Wir unterstützen unsere Kunden mit Kompetenz, Erfahrung und einem umfassenden, qualitativ hochstehenden Dienstleistungsangebot. Unsere Mandatsleiter stehen für hohe fachliche Kompetenz und können je nach Fall, das erforderliche Spezialwissen in unserem Netzwerk jederzeit schnell abrufen. Wir arbeiten prozessorientiert und verfügen über schlanke Organisationsstrukturen. Für unsere Kunden bedeutet dies ein wettbewerbsfähiges Preis-Leistungsverhältnis.

Engel Copera ist der richtige Partner im KMU Markt. Wir erbringen Dienstleistungen in den Bereichen:

- Unternehmensberatung
- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Outsourcing
- Allgemeine Treuhandfunktionen, insbesondere im Bereich Vorsorgeeinrichtungen und Immobilien

Gemeinsam zum Erfolg!

ENGEL COPERA

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,
Wirtschaftsberatung, Buchführung und allgemeine Treuhandfunktionen

Engel Copera AG

3097 Bern-Liebefeld Waldeggstrasse 37

Tel. 031 950 25 00

Fax 031 950 25 01

4900 Langenthal Bahnhofstrasse 13

Tel. 031 950 25 00

Fax 031 950 25 01

4500 Solothurn Gurzelgasse 27

Tel. 031 950 25 00

Fax 031 950 25 01

3018 Grindelwald Dorfstrasse 57

c/o Neobuch Treuhand

Tel. 033 853 00 43

www.engelcopera.ch

